

## **Allgemeinverfügung zum Abschuss von Grau-, Nil- und Kanadagänsen zur Wildschadensverhütung**

Die Stadt Ingolstadt erlässt folgende

### **Allgemeinverfügung :**

1. Die Schonzeit für Grau-, Nil- und Kanadagänse wird vom 01.07.2018 bis 31.07.2018 für die Hegegemeinschaft der Stadt Ingolstadt aufgehoben:

#### **Ausgenommen sind die Bereiche in Vogelschutzgebieten.**

2. Den jeweiligen Jagdausübungsberechtigten und Eigenjagdbesitzern wird gestattet, in den Revieren der Hegegemeinschaft Ingolstadt zu der unter Nr. 1 genannten Zeit auf Grau-, Nil- und Kanadagänse zu schießen.
3. Der Abschuss ist von den Jagdausübungsberechtigten oder Begehungsberechtigten vorzunehmen. Jagdgäste dürfen (außer bei Gesellschaftsjagden) mit dem Abschuss grundsätzlich nicht beauftragt werden.
4. Es ist darauf zu achten, dass ausschließlich der Abschuss von nicht führenden Gänsen vorgenommen wird.
5. Die Schussabgabe hat mit der notwendigen Sorgfalt zu erfolgen. Der Revierinhaber als Jagdleiter ist für die ordnungsgemäße Jagd und Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen verantwortlich. Die Belange des Freizeittourismus sind zu berücksichtigen.
6. Unabhängig von der nach den jagdrechtlichen Vorschriften zu führenden Streckenliste sind folgende Aufzeichnungen zu führen:
  - Erfassung der Jagdtage (Datum)
  - Anzahl der erlegten Grau-, Nil- und Kanadagänse
  - Erläuterung des Ergebnisses der Bejagung im Hinblick auf das Ziel, Schäden zu verhindern.

Die Aufzeichnungen hat der Jagdausübungsberechtigte bis spätestens zum 20. August des aktuellen Jagdjahres gegenüber der Unteren Jagdbehörde schriftlich vorzulegen.

7. Die sofortige Vollziehung der Nrn. 1 mit 6 dieses Bescheides wird angeordnet.
8. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

### **G r ü n d e :**

#### **I.**

Die großflächigen Gewässer in den Ortsteilen und die Gebiete entlang der Donau mit den angrenzenden landwirtschaftlichen Kulturlflächen sind Anziehungspunkte für Wildgänse. Aufgrund der gestiegenen Wildgänsepopulation und der vorhandenen günstigen Lebensbedingungen wurde in den letzten Jahren immer wieder festgestellt, dass größere Schäden insbesondere an den Saaten für Getreide durch die Gänse verursacht wurden. Beschwerden von Landwirten liegen den jeweiligen Jagdpächtern und der Stadt Ingolstadt vor.

## II.

Die Stadt Ingolstadt ist gemäß Art. 52 Abs. 3 Bayerisches Jagdgesetz (BayJG) i. V. m. Art. 3 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig.

Die Regelung in Nr. 1 dieses Bescheides stützt sich auf Art. 33 Abs. 5 Nr. 2 i.V.m. Abs. 3 Nr. 1 Bayerisches Jagdgesetz (BayJG). Danach kann die Jagdbehörde durch Einzelanordnung zur Vermeidung übermäßigen Wildschadens in einzelnen Revieren die Schonzeiten aufheben. Dabei ist auch der Erlass von Sammelverwaltungsakten in Form von Allgemeinverfügungen möglich.

Die Aufhebung war zur Verhütung von großen Wildschäden auf landwirtschaftlichen Kulturlflächen, für die zudem nach dem Jagdrecht keine Ersatzpflicht besteht, erforderlich. Bei einem massiven Einfall von Gänsen in Schwärmen ist zu befürchten, dass es dabei zu nicht unerheblichen Ernteverlusten kommen kann. Der Bestand dieser Wildart hat aufgrund der vorhandenen günstigen Lebensbedingungen in den letzten Jahren erheblich zugenommen. Bestätigt wird diese Entwicklung durch die stetig zunehmenden Abschusszahlen in den umliegenden Landkreisen. Schäden entstehen hauptsächlich am Getreide und Mais. Schäden im Getreide treten insbesondere im Februar/März bzw. Juni/Juli auf, am Mais im September. Dabei fallen ganze Scharen von Wildgänsen auf die Saaten ein und fressen diese bis auf die Wurzeln ab, so dass sich die Pflanze nicht regenerieren kann. Große Kahlflächen auf den Feldern sind dabei eindeutig den Fraßstellen der Wildgänse zuzuordnen.

Vergrämungsaktionen verschiedenster Art ohne Tötung von Wildgänsen führen nicht zum gewünschten Erfolg, da sich die Vögel außerordentlich schnell an die für sie ungefährlichen Maßnahmen gewöhnen. Der in § 1 Abs. 1 Ziff. 19 der Verordnung über die Jagdzeiten für Wildgänse festgelegte Jagdzeitbeginn am 01.08. ist nicht ausreichend, Schäden in der Landwirtschaft wirksam zu verhindern, zumal diese überwiegend davor auftreten. Die Zahl der Gänse, die sich in den besagten Gebieten aufhalten, lässt ohne weiteres den Abschuss zu, so dass der Bestand durch die Abschussregelung in keiner Weise gefährdet ist. Außerdem ließe ein Zuwarten bis zum Beginn der Jagdzeiten auf Wildgänse weitere erhebliche Schäden an Getreideflächen erwarten.

Die Jagd ist durch den jeweiligen Jagdausübungsberechtigten auszuüben. Der zuständige Jagdberater für das Gebiet der Stadt Ingolstadt wurde zum Erlass der Allgemeinverfügung um Stellungnahme gebeten. Er führt dazu aus, dass durch die teilweise massiven Wildschäden auf den landwirtschaftlichen Kulturlflächen und den erheblichen Verschmutzungen von Erholungsflächen, eine intensive Bejagung der Wildgänse notwendig ist. Der Jagdberater hat gegen den Erlass der Allgemeinverfügung unter der Vorgabe, dass keine führenden Gänse bejagt werden, keine Einwände.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ingolstadt hat in Absprache mit dem Bereich Forsten mitgeteilt, dass aus land- und forstwirtschaftsfachlicher Sicht keine Einwände gegen die Schonzeitaufhebung für Wildgänse bestehen. Von landwirtschaftlicher Seite wird die vorgesehene Schonzeitaufhebung zur Verringerung von übermäßigen Wildschäden und vor allem zur Vermeidung von Hygieneproblemen auf Flächen zur Futter- und Lebensmittelerzeugung ausdrücklich befürwortet.

Die Regelungen in den Nrn. 2 mit 6 beruhen auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und dienen zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Jagdausübung ohne Gefährdung unbeteiligter Dritter.

Die Anordnung des Sofortvollzuges in Nr. 8 dieses Bescheides stützt sich auf Art. 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Das besondere öffentliche Interesse im Sinne des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO besteht darin, dass es zur Wildschadensverhütung unumgänglich ist, dass der Abschuss von Wildgänsen genehmigt wird.

Bei der Abwägung des Interesses von Dritten an einer abschließenden Klärung der Rechtmäßigkeit dieses Bescheides vor Durchführung der erforderlichen Maßnahmen und der Notwendigkeit des Abschusses von Gänsen zur Wildschadensverhütung ist nach Auffassung der Stadt Ingolstadt die Vermeidung von Wildschadensfällen vorrangig.  
Die Kostenfreiheit ergibt sich aus Art. 1 und 3 Kostengesetz (KG).

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung wurde das Widerspruchsverfahren in diesem Rechtsbereich abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht

seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung hat die Klage gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO); das bedeutet, dass der Bescheid auch dann befolgt werden muss, wenn er mit Klage angegriffen wurde. Sie können bei der Stadt Ingolstadt die Aussetzung der Vollziehung oder beim vorgenannten Verwaltungsgericht die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden (§ 80 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 VwGO).

Ingolstadt, 05.06.2018

Dirk Müller  
Berufsmäßiger Stadtrat